Entziehung der Fahrerlaubnis

Rechtsanwalt Carl Christian Roß

Nossener Straße 15

01662 Meißen

Tel.: 03521 – 406930

E-Mail: ra-ross@anwalt-ross.de

Inhaltsverzeichnis

Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis 3
Kraftfahrzeug 3
Führen 3
Öffentlicher Straßenverkehr 4
Zusammenhang mit einer Straftat 4
Vorliegen einer rechtswidrigen Tat 5
Ungeeignetheit 5
Ungeeignetheit aus der Tat oder den Tatumständen? 5
Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis 8
Einziehung des Führerscheins 8
Sperrfrist 8
Sperre unterschiedlich für Fahrzeugarten 11
Ausnahme bestimmter Fahrzeugarten von der Sperre (§ 69a Abs. 2 StBG) 11
Kraftfahrzeugarten 11
Besondere Umstände i.Sd. § 69a II StGB 12
Wie erlangt der Täter seine beschränkte Fahrerlaubnis 13
Nachträgliche Ausnahmebewilligung 13
Vorzeitige Aufhebung der Sperre, § 69a Abs. VII StGB 13
Rechtmittel 15
Berufungseinlegung einzig mit dem Ziel des Wegfalles der Sperre wegen der Dauer der vorläufigen Maßregel 15
Verschlechterungsverbot 16
Berufungsverfahren (Verschlechterungsverbot) 16
Revision (Verschlechterungsverbot) 16
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis 16

Erlaß/Aufhebung des Beschlusses 16
Örtliche Zuständigkeit 17
Rechtliches Gehör 17
„Dringende Gründe für die Annahme“ 17
Beschränkung der vorläufigen Entziehung auf bestimmte Fahrzeugarten. 17
Zeitpunkt des Wirksamwerdens 18
Aufhebung der vorläufigen Entziehung 18
Ablauf der Sperre während des Revisionsverfahrens 19
Beschwerde 19
Sicherstellung und Beschlagnahme 20

Entziehung der Fahrerlaubnis

Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 66ff StGB handelt es sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB. Diese kann verhängt werden kann, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist.

Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wird der Führerschein eingezogen, die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, vor Ablauf einer Sperrfrist von mindestens 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Nach Ablauf der Sperrfrist muß der Führerschein neu beantragt werden.

Zweck der Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel der Besserung und Sicherung ist es Kraftfahrer vom Straßenverkehr so lange auszuschließen, wie diese eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer sind. Anodnungsgrund ist der Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern[1].

Ein Verteidiger wird nur mit solchen Argumenten und Tatsachen gehört, die für die Frage der fehlenden Fahreignung und deren voraussichtlichen Dauer erheblich sind.
Irrelevant ist beispielsweise die Tatsache, dass der Mandant wirtschaftlich durch den Entzug der Fahrerlaubnis bereits stark getroffen wurde.
Erheblich wird dies erst, wenn die wirtschaftlichen Nachteile zu einer Verhaltensänderung beim Täter führten; ein verantwortungsbewußter Kraftfahrer geworden zu sein.

Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis

Der Beschuldigte muß zunächst ein Kraftfahrzeug geführt haben.

Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeuge i.S.d. § 69 StGB sind solche im Sinne des § 1 Abs. 2 STVO, also nicht schienengebundene durch Maschinenkraft bewegte Landfahrzeuge.
Unerheblich ist es, ob das Führen des Fahrzeuges erlaubnispflichtig ist[2]. Folglich unterfallen auch Mofa und auch e-bikes dem § 69 StGB.

Führen

Zum Führen des Kraftfahrzeuges ist es nicht notwendig, dass die Motorkraft eingesetzt wird. Das Kraftfahrzeug darf jedoch nicht mit fremder Hilfe bewegt werden. Ausreichend ist das Abrollenlassen auf abschüssiger Strecke (OLG Karlsruhe DAR 83, 365) oder das Bewegen eines Mofa mittels der Pedale, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Motor an ist. Nicht

[1] vgl. BGH NJW **54**, 1167; BGH **61**, 1269
[2] BGH VM **72**, 25 Nr. 25; OLG Düsseldorf VM **75**, 20 Nr. 24

ausreichend ist das Schieben mit eigener Körperkraft, so lange der Führersitz nicht eingenommen wird[3].

Öffentlicher Straßenverkehr

Für den Entzug der Fahrerlaubnis ist es nicht relevant, wo das Fahrzeug geführt wurde. § 69 StGB verlangt kein Führen des Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr[4].

Zusammenhang mit einer Straftat

Der Täter muß eine rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen haben.
Dies verlangt, dass ein Zusammenhang zwischen Straftat und Führen bestehen muß. Es muß ein innerer Zusammenhang bestehen. Unerheblich ist es, ob die Straftat dem Führen vorausging, während ihr verübt wurde oder danach.
Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Betriebsgefahr durch die Straftat gesteigert wird[5] oder wenn das Fahrzeug der Vorbereitung, Durchführung, Ermöglichung Verdeckung oder dem Ausnutzen einer Straftat gedient hat[6].

Unproblematisch ist der „innere Zusammenhang“, wenn es um Straftaten geht, bei denen direkt aus dem Führen des Fahrzeuges auf die Ungeeignetheit geschlossen werden kann, wie Trunkenheit (§ 316 StGB), Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB) oder Unfallflicht (§ 142 StGB).
Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann aber auch bei Delikten in Frage kommen, bei denen das Führen des Fahrzeuges nur indirekt mit der Ungeeignetheit im Zusammenhang steht. Als Beispiel sei die Fahrt eines Drogenkuriers genannt.

Die Manipulation des Fahrzeuges, um einen Unfall zu provozieren, stellt keinen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges dar, ebensowenig ein Angriff von außen, wie das Herabfallenlassen von Gegenständen auf Fahrzeuge[7].

Tätliche Auseinandersetzungen von Kraftfahrern zum Beispiel anläßlich eines Unfalles untereinander stehen jedoch in einem Zusammenhang mit dem Führen des Kraftfahrzeuges[8].

Nach älterer Rechtsprechung muß der Täter das Fahrzeug nicht selbst geführt haben[9].
So soll die Beteiligung mehrerer an einer rechtswidrigen Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges ausreichen[10].
Dies kann den Sachverständigen eines „getürkten“ Unfallgeschehens betreffen oder den Beifahrer als Mittäter eines gefährlichen Angriffs auf Kraftfahrer[11].

---

[3]OLG Karlsruhe DAR **83**, 365
[4]OLG Oldenburg VRS **55**, 120; LG Stuttgart NZV **96**, 213
[5]Cramer MDR **72**, 558
[6]BGH NJW **69**, 1125; BayObLG VRS **69**, 281
[7]BGH DAR **01**, 81
[8]KG NZV **97**, 126; LG Zweibrücken DAR **95**, 502; BayObLG NJW **59**, 2126
[9]so z.B. BGH NJW **57**, 1287; BGH VM **79**, 4 Nr. 5; OLG München NJW **92**, 2777; OLG Koblenz NJW **88**, 152; LG Ravensburg NZV **93**, 325
[10]OLG München NJW **92**, 2777
[11]BayObLG DAR **65**, 153

Vorliegen einer rechtswidrigen Tat

Weiterer Voraussetzung ist, dass der Täter wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wird oder lediglich deshalb nicht verurteilt wird, weil Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist. Das Absehen von Strafe ist daher ausreichend.
Nicht ausreichend ist es, wenn das Gericht nicht verurteilt, weil es beispielsweise davon ausgeht, dass der Täter altersbedingt außer Stande war, sich auf die Verkehrslage einzustellen.

Ungeeignetheit

Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen kann sich aus körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln ergeben.
Im strafrechtlichen Bereich sind körperliche und geistige Mängel meist wenig relevant.
Als charakterliche Mängel sind nur Umstände zu berücksichtigen, welche sich gefahrbringend im Umgang mit dem Fahrzeug auswirken[12].
Das Gericht hat zunächst zu prüfen, ob der Täter sich als ungeeignet erwiesen hat und in einem zweiten Schritt, ob diese – ggf. gesetzlich vermutetet Ungeeignetheit – weggefallen ist.
Vor allem des letzteren muß sich der Verteidiger bewußt sein. Er muß das Gericht überzeugen, dass etwas – nämlich die Ungeeignetheit – weggefallen ist.

Ungeeignetheit aus der Tat oder den Tatumständen?

Die Ungeeignetheit kann sich aus Fahrten trotz Fahrverbotes oder Entziehung der Fahrerlaubnis, aber auch tätliche Angriffe im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen im Straßenverkehr ergeben[13].
Auch bei einer Unfallflicht ohne bedeutenden Sachschaden oder erheblichen Körperverletzungen können die Voraussetzungen vorliegen, etwa wenn der Täter später die Unfallspuren manipuliert[14] oder der Unfalls selbst manipuliert wurde[15].

Bei Drogenfahrten bejahte die ältere Rechtsprechung die charakterliche Unzuverlässigkeit, wenn es um größere Mengen Drogen ging.
Hier müssen m.E. weitere Gesichtspunkte hinzukommen, die zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

Sofern keine Wiederholung der zugrunde liegenden Straftat zu befürchten ist, liegt auch kein Grund zur Annahme der Ungeeignetheit vor[16].
Auch nur einmaliges nicht allzu schweres Versagen rechtfertigt keine Entziehung.

Umstände aus der Persönlichkeit des Täters können nur berücksichtigt werden, wenn diese die Tat beinflußten[17].

---

[12]BGH DAR **94**, 179
[13]OLG Karlsruhe Justiz **80**, 53; LG Zweibrücken DAR **95**, 502
[14]LG Köln ZfS **84**, 315
[15]BGH NStZ **00**, BGH VRS **82**, 19; OLG Köln NZV **91**, 243; OLG München NJW **92**, 277626; OLG München BA **01**, 123
[16]OLG Dresden VRS **99**, 75
[17]BGH BA **01**, 123; BGH DAR **95**, 185; OLG Düsseldorf NZV **97**, 364

Umstände, welche sich nach der Tat zeigten, jedoch die Tat nicht beeinflußten, können nicht herangezogen werden[18]. Berücksichtigt werden könne jedoch Umstände, welche einen Rückschluss auf die Persönlichkeit der Täters zulassen, sofern diese Einfluss auf die Tat hatten[19].

Der Regelentzug nach § 69 Abs. 2 StGB

Bei Vorliegen der Vergehen der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), unerlaubtem Entfernens vom Unfallort mit bedeutendem Sachschaden oder der Tötung oder erheblichen Verletzung einer Person i.S.d. § 142 StGB oder des Vollrausches (§ 323a StGB), dessen Tat sich auf die eben genannten Delikte bezieht, ist der Täter **in der Regel** als ungeeignet anzusehen und daher die Fahrerlaubnis in der Regel zu entziehen (§ 69 Abs. 2 StGB).

Regelfall bei Unfallflucht

Bei der Frage, ob eine Indiztat bei einer Unfallflucht (§ 142 StGB) vorliegt, bestehen lediglich bei der Frage Ansatzpunkte, ab welchem Schaden ein bedeutender Wert i.S.d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vorliegt.
Grundsätzlich sind kommt es auf die Summe der Schäden an. Als Anhaltspunkt kann ein Betrag von € 1.300,00 - € 1.500,00 angesetzt werden.

Jedoch ist der Schaden am selbst geführten Fahrzeug nicht generell zu berücksichtigen. Nicht mit einzukalkulieren ist der Schaden, wenn das Fahrzeug dem Täter selbst ist.
Anders als bei § 315c StGB ist auch der Schaden am vom Täter geführten aber fremden Fahrzeug zu berücksichtigen, wenn der Tatbestand des § 142 StGB mit einem fremden Fahrzeug erfüllt ist. Dies hängt davon ab, ob der Eigentümer ein Feststellungsinteresse hat – also von der Rechtsbeziehung zwischen dem Täter und dem Eigentümer des Fahrzeuges[20].

Für den Verteidiger ist es wichtig, den wahren Fahrzeugschaden zu ermitteln, da die Schätzungen der Polizei nicht aussagekräftig sind.

Aus dem Wortlaut des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ergibt sich, dass der Täter die Höhe des Schadens hätte zumindest wissen müssen. Dies bedeutet zwar nicht, dass er die Höhe des Schadens gekannt haben muß oder hätte kennen müssen, jedoch muß er aufgrund der Umstände von einem hohen Schaden ausgehen müssen[21].

Ein nicht unerheblicher Personenschaden liegt bereits dann vor, wenn das Opfer ärztlicher Hilfe bedurfte.

Allerdings kann auch bei geringerem Sachschaden oder nicht erheblichem Personenschaden bei Verneinung eines Regelfalls ggf. ein charakterlicher Mangel zu bejahen sein.

---

[18]BGH NJW **61**, 1269; OLG Frankfurt NStZ-RR **96**, 235
[19]BGH NJW **61**, 1269
[20]OLG Hamm NZV **90**, 197
[21]vgl. OLG Naumburg NZV **96**, 204

Kein Eignungsmangel trotz Indiztat

Trotz Vorliegend einer Indiztat kann ein Eignungsmangel zu verneinen sein.
Ein solcher Umstand als notstandsähnliche Situation wurde beispielsweise bei einer Trunkenheitsfahrt eines jahrelang beanstandungslos fahrenden Täters bejaht, der fuhr, als er von einem schweren Unfall seines Sohnes erfuhr[22].
Ebenso spricht gegen einen Regelfall das nur leichte Versetzen eines Fahrzeuges trotz Alkoholisierung[23].
Das LG Gera[24] hat bei einem Versetzten eines PKW um 20 m durch einen Volltrunkenen auf dem Gelände einer Autobahnraststätte einen Regelfall verneint.

Wegfall der Ungeeignetheit

Entscheidend ist, ob der Eignungsmangel im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor einer Tatsacheninstanz noch vorliegt[25]. Daher ist auch bis in der Berufungsverhandlung zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Zeitpunkt dessen Urteilsspruchs noch vorliegen[26].
Hier können verschiedene Umstände Beachtung finden.

- Eine vorläufige Führerscheinmaßnahme kann so auf den Täter eingewirkt haben, dass zum Zeitpunkt des Urteilsspruchs der Eignungsmangel weggefallen ist.
- Ebenso kann ein Aufbauseminar so positiv auf den Täter eingewirkt hat, so dass im Zeitpunkt des Urteilsspruchs der Eignungsmangel nicht mehr vorliegt.
- Auch kann, sofern der Führerschein nicht vorläufig eingezogen wurde, die weitere beanstandungsfreie Teilnahme am Straßenverkehr Berücksichtigung finden.
- Ebenso können Suchtberatung und Therapie den Mangel entfallen lassen.

Häufig wendet das Gericht in der Hauptverhandlung ein, man könne doch nicht einfach dem Tätern den Führerschein aushändigen und so tun, als wäre nichts geschehen. Er müßte noch nicht einmal eine neue Fahrerlaubnis beantragen.
Dieser Einwand geht an der Sache vorbei. Derjenige, dem der Führerschein in der Hauptverhandlung ausgehändigt werde, habe Vorteile gegenüber demjenigen, der nach der Sperrfrist eine neune Fahrerlaubnis beantragen müsse. Zum einen kann das Gericht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 69StGB eine Entziehung anordnen und darf beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen eben keine Entziehung anordnen, zum anderen obliegt es der Fahrerlaubnisbehörde und eben nicht dem Gericht die fahrerlaubnisrechtlichen Fragen zu beurteilen.

Das Argument, die vorl. Sicherstellung habe den Tätern besonders hart getroffen, sei Unverhältnismäßig oder er ihm drohe der Verlust des Arbeitsplatzes gehen fehl. Hier muß man sich wieder den Sinn des § 69 STGB vergegenwärtigen. Es soll der Straßenverkehr vor Fahrern mit charakterlichen Mängeln geschützt werden[27]. Da die Allgemeinheit vor der Teilnahme am Straßenverkehr durch ungeeignete Kraftfahrer geschützt werden soll, kann der Entzug nie unverhältnismäßig und eine harte Folge für den Mandanten kein Argument sein.

---

[22]LG Heilbronn DAR **87**, 29
[23]OLG Stuttgart NJW **87**, 142; OLG Düsseldorf VRS **79**, 103; BayObLG DAR **74**, 177; LG Aachen NstZ **86**, 404
[24]LG Gera DAR **99**, 420
[25]BGH StV **99**, 18; BGH NStZ **87**, 546
[26]OLG Köln VRS **31**, 353; BayObLG DAR **74**, 176f
[27]vgl. auch BVerfG DAR **00**, 565; OLG Düsseldorf NZV **92**, 331

Die harten Folgen können jedoch dazu beigetragen haben, dass eine Umkehr beim Tätern stattgefunden hat, er also rechtsbewußter im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr geworden ist.

Der Verteidiger muß für seinen Mandanten alles vortragen, was dafür spricht, dass dieser in Zukunft die Sicherheit des Straßenverkehrs beachten wird, was für einen solchen Charakter spricht.

Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis

Mit Rechtskraft des die Fahrerlaubnis entziehenden Urteils erlischt die Fahrerlaubnis sämtlicher Klassen des nunmehr rechtskräftig Tätern. Dies gilt auch für Sonderfahrerlaubnisse beispielsweise der Bundeswehr, worauf der Täter besonders achten muß, will er sich nicht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar machen. Eine Teilentziehung ist ausgeschlossen[28]. Dies gilt auch, wenn in dem Urteil bestimmte Arten von Fahrzeugen nach § 69a Abs. 2 StGB ausgenommen werden. Der Täter muß eine auf diese ausgenommenen Fahrzeuge beschränkte Fahrerlaubnis erst neu beantragen. Dies ergibt sich daraus, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird, eine Sperre zur Neuerteilung ausgesprochen wird und hiervon bestimmte Fahrzeuge ausgenommen werden.
Die Fahrerlaubnis erlischt unbefristet. Erst nach Ablauf der Sperrfrist kann es zu einer Wiedererteilung kommen.

Einziehung des Führerscheins

Der Führerschein wird eingezogen. Der Urteilstenor erstreckt sich auf alle im Besitz des Tätern befindlichen Führerscheine, welche von einer deutschen Behörde ausgestellt wurden. Keine Bedeutung hat es, ob der Führerschein sich zum Beispiel aufgrund einer vorl. Maßregel bereits in amtlicher Verwahrung befindet. Unerheblich ist es, ob der Täter seinen Führerschein verloren hat.
Hat der Täter keine Fahrerlaubnis oder nur einen ungültigen Führerschein, so wird eine isolierte Sperre nach § 69a Abs. 1 S. 3 StGB angeordnet.

Sperrfrist

Im Urteil ist eine Sperrfrist auszusprechen, innerhalb derer die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Die Mindestfrist beträgt 6 Monate, es erhöht sich auf ein Jahr, wenn dem Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal die Fahrerlaubnis entzogen wurde (§ 69a Abs. III StGB).
Das Tatgericht muß bei der Bemessung der Sperrfrist ein Prognose aufstellen, wie lange der Täter voraussichtlich ungeeignet sein wird. Hierbei sind die gleichen Argumente zu berücksichtigen, wie bei der Frage der Verhängung der Maßregel. Bei der Bemessung der Dauer dürfen zu Lasten des Täters erst nach der Tat aufgetretene Eignungsmängel nicht berücksichtigt werden[29]. Ebensowenig dürfen Tatsachen berücksichtigt werden, die keinen Einfluss auf die Tat hatten oder nicht in ihr zum Ausdruck gekommen sind[30]. Das Gericht hat

[28]BGH NJW **83**, 1744; OLG Karlsruhe VRS **63**, 200
[29]vgl. BGH NJW **61**, 1269
[30]Geppert Sperrfrist S. 72

bei der Prüfung der voraussichtlichen Ungeeignetheit nur die Tatsachen zu berücksichtigen, die die Tat beeinflußt haben[31].
Bei der Anordnung und bei der Bemessung der Dauer findet eine Gesamtabwägung aller Umstände aus der Tat und der Persönlichkeit des Täters statt[32].
Die Verteidigung muß bei den Argumenten, welche sie zugunsten des Täters hervorhebt, sich immer dem Sinn und Zweck der Maßregel bewußt bleiben. Sicherung des Straßenverkehrs vor ungeeigneten Kraftfahrern.
Die voraussichtliche Dauer der der Ungeeignetheit ist zu prognostizieren[33]. Diese beschränkt allerdings auch die Dauer der Sperre. Sie darf nie über die voraussichtliche Dauer der Ungeeignetheit hinausgehen. Auch nach der Tat bis zum Urteilsspruch entstandene Umstände hat das Gericht zu berücksichtigen, so lange diese auf die Ungeeignetheit Einfluss haben[34].

Erwartung der Verhaltensänderung

Zu berücksichtigen ist auch die berechtigte Erwartung der bessernden Wirkung der anzuordnenden Maßregel[35]. Gerade diese zu erwartende Wirkung bietet der Verteidigung Möglichkeit ein positives Bild der zu erwartenden Wirkung vom Täter zu zeichnen. So kann hervorgebracht werden, dass eine Verhaltensänderung realistisch zu erwarten ist, wenn die Sperre den Täter besonders stark trifft, weil er beispielsweise auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist oder ihn der Entzug der Fahrerlaubnis besonders hart trifft. Das Argument ist die zu erwartende Verhaltensänderung, welche wiederum durch die Belastung bewirkt wird.

Die Verhaltensänderung des Täters spielt eine entscheidende Rolle. Sie kann sich durch Nachschulungen, aber auch durch einen geänderten Umgang mit Alkohol zeigen. Selbst wenn dies nicht dazu führt, dass im Zeitpunkt der Hauptverhandlung die Ungeeignetheit nicht weggefallen ist, so kann dies – auch wenn erst begonnen – bei der Bemessung der Dauer der Sperrfrist eine entscheiden Rolle spielen[36].
Wesentlich ist eine Änderung der Trinkgewohnheiten. Zwar ist es unzulässig die Dauer der Sperre von der Höhe der BAK abhängig zu machen, jedoch spricht eine hohe BAK für Trinkgewohnheit bis zum Alkoholmißbrauch und Alkoholkrankheit. Geringe Ausfallerscheinungen sprechen für eine Trinkgewöhnung. Auch entscheidend kann die Tageszeit und der Wochentag der Tatbegehung sein.

Mangelnde Einsicht in die Schuld gar durch Bestreiten der Tat darf nicht zu Lasten des Täters bei der Bemessung der Dauer berücksichtigt werden, da dies keinen Einfluss auf eine voraussichtliche Ungeeignetheit hat[37].
Wirtschaftlichen Nachteile könnengeeignet sein , eine „bessernde „ Wirkung zu erzielen[38].
Jedoch muß das Gericht von dieser „bessernden“ Wirkung überzeugt sein

Sachwidrig ist eine rein schematische Bemessung der Sperrzeit, die leider der Praxis vieler Gerichte entspricht.

---

[31]Geppert Sperrfrist S. 71
[32]BHG NZV **98**, 418; OLG Karlsruhe VRS **48**, 425
[33]BGH NStZ-RR **97**, 331; BGH NZV **98**, 418; BayObLG DAR **99**, 560
[34]vgl. OLG Karlsruhe VRS **48**, 425
[35]Geppert Sperrfrist S. 81, 86; Czermak NJW **63**, 1225
[36]vgl. OLG Köln VRS **60**, 375; LG Krefeld DAR **80**, 63;AG Marl ZfS **90**, 213; AG Aachen DAR **92**, 193
[37]BGH DAR **87**, 201
[38]LG Krefeld VRS **56**, 283; AG Bückeburg NJW **83**, 1746

Bedeutung der vorl. Maßregel auf die Sperre

Nach § 69a Abs. IV StGB verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war, wobei diese drei Monate nicht unterschreiten darf.
§ 69a Abs. 4 StGB ist keine Anrechnungsvorschrift und verkürzt insofern nicht die Sperrfrist. Sicherstellung und Beschlagnahme werden einem gerichtlichen Beschluss gleichgestellt (§ 69a Abs. VI StGB).
Eine Verkürzung unter diese drei Monate ist jedoch ausgeschlossen[39]. D§ 69a Abs. IV StGB verpflichtet jedoch das Gericht nicht die vorl. Maßregel auf die Sperrfrist anzurechnen. § 69a Abs. IV StGB berechtigt das Gericht von einer kürzeren Sperrfrist auszugehen, wenn es von einem positiven Einfluss auf den Eignungsmangel ausgeht[40]. Die Bestimmung erweitert den Ermessensspielraum des Gerichts[41].
Das Gericht kann also von der Möglichkeit der verkürzten Sperrfrist trotz im Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits länger andauernder vorläufiger Maßregel absehen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass die Prognose für den Täter nicht günstiger geworden ist, also die vorläufige Maßregel keinen Einfluss auf den Täter hatte. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen sich der Täter über die Maßregel hinweggesetzt hat.
Ist gegen den Täter bereits innerhalb von 3 Jahren anderweitig eine Sperre verhängt worden (erhöhtes Mindestmaß -§69a Abs. III StGB), so hat dies keinerlei Einfluss auf das Mindestmaß der Sperre[42] .

Beginn der Sperrfrist / Berechnung

Die Sperre beginnt mit Rechtskraft des Teils des Urteils, das sich auf die Sperre bezieht, was bei beschränkter Rechtsmitteleinlegung zu beachten ist.
Bei der vorläufigen Maßregel ist die Zeit der vorläufigen Entziehung einzubeziehen, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden Feststellungen letztmals geprüft werden konnten (§ 69a Abs. V S. 2, Abs. VI StGB). Die gilt für Entscheidungen, bei denen die Rechtskraft über die Fahrerlaubnisentziehung aufgrund revisionsrechtlicher Überprüfung eintritt oder nach Verwerfung des Rechtsmittels durch Beschluss.
Ebenso gilt dies bei Strafbefehlen, deren Einspruch zurückgenommen wurde. In diesem Fällen kommt die Zeit zwischen der letzten tatrichterlichen Prüfung und der Rechtskraft dem Beschuldigen zugute. Bei einem Strafbefehl beginnt die Sperrfrist ohne vorläufige Maßregel in der Regel erst mit dessen Zustellung.
War Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt, so wird die Zeit zwischen dem erstinstanzlichen Urteil und dem Berufungsurteil nicht eingerechnet, da das Berufungsgericht die Entziehung einer tatrichterlichen Unterprüfung unterzieht[43].
Aus diesem Grund empfiehlt es sich, ein Rechtsmittel so zu beschränken, dass die Fahrerlaubnismaßnahme nicht angegriffen wird, wenn beispielsweise nur die Tagessatzhöhe angegriffen wird. Dies gilt vor allem bei Strafbefehlen. Bei einem Strafbefehl würde sonst die Zeit zwischen Erlaß und Hauptverhandlung nicht eingerechnet. Das Gericht könnte höchstens die Sperrfrist verkürzen, wobei die Mindestsperrfrist nicht unterschritten werden darf.

---

[39] vgl. OLG Zweibrücken DAR **86**, 232
[40] BayObLG NZV **91**, 358; OLG Saarbrücken NJW **74**, 1391; OLG Zweibrücken DAR **86**, 232
[41] vgl. OLG Bremen DAR **65**, 216; OLG Hamm MDR *73*, 777
[42] vgl. OLG Saarbrücken NJW **74**, 1391
[43] vgl. LG Aachen DAR **68**, 330

Isolierte Sperre

Hat der Täter im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges eine Straftat begangen und hat er aber keine Fahrerlaubnis, so verhängt das Gericht eine isolierte Sperre (§ 69a Abs. I S. 3 StGB).

Sperre unterschiedlich für Fahrzeugarten

Es ist möglich, die Sperrfrist für bestimmte Fahrzeugarten unterschiedlich festzusetzten[44]. Dies muß der Verteidiger gerade bei beruflichen Nachteilen berücksichtigen. Vor allem, wenn das Gericht nicht bereit ist, bestimmte Fahrzeugarten von der Sperre auszunehmen, muß der Verteidiger hieran denken. Es verlangt jedoch vom Verteidiger Argumente, die aufzeigen, dass bei bestimmten Fahrzeugarten früher davon auszugehen ist, dass die Ungeeignetheit wegfällt.

Ausnahme bestimmter Fahrzeugarten von der Sperre (§ 69a Abs. 2 StBG)

Von der Verteidigung wird viel zu selten von der Möglichkeit des § 69a Abs. II StGB Gebrauch gemacht. Schon im Rahmen der vorläufigen Maßregel ist es möglich bestimmte Kraftfahrzeugarten von dieser auszunehmen (§ 111 Abs. I S. 2 StPO).

Kraftfahrzeugarten

Der Begriff der Fahrzeugart ist nicht identisch mit den Fahrerlaubnisklassen. Jedoch gehören zu den Fahrzeugarten alle Fahrzeuge, auf welche die Fahrerlaubnis gem. § 6 I S. 3 FeV beschränkt werden kann[45]. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Fahrerlaubnisklasse mehrere Kraftfahrzeugarten umfassen kann. Denkbar ist es daher, alle Kraftfahrzeuge einer Fahrerlaubnisklasse als Fahrzeugart von der Sperre auszunehmen[46].
Verschiedene Fahrzeugarten können PKW und LKW auch dann sein, wenn man sie mit der gleichen Fahrerlaubnisklasse führen darf[47].

Keine Fahrzeugarten sind:
- Fahrzeuge eines bestimmten Fabrikats[48]
- Fahrzeuge mit bestimmten konstruktiven Merkmalen, wie beispielsweise Automatikgetriebe, Dieselmotor, Elektromotor[49]
- Fahrzeuge eines bestimmten Halters (Firma, Behörde)[50]
- Fahrzeuge eines bestimmten Eigentümers[51]
- Fahrzeuge eines bestimmten Betriebes[52]
- Fahrzeuge, die einen bestimmten Fahrzweck erfüllen (Feuerwehrfahrzeuge, Dienstfahrzeuge des Blutspendedienstes, Taxis)[53]

---

[44]vgl. LG Verden VRS **48**, 265; AG Hannover ZfS **92**, 283; Schönke-Schröder/Stree § 69a Rz. 3
[45]OLG Saarbrücken NJW **70**, 1052; OLG Frankfurt NJW **73**, 3211; LG Frankenthal DAR **99**, 374
[46]OLG Köln VRS **68**, 278; LG Dessau ZfS **98**, 484
[47]OLG Karlsruhe VRS **63**, 200; BayObLG VRS **66**, 445
[48]OLG Hamm NJW **71**, 1193
[49]OLG Saarbrücken NJW **70**, 1052; OLG Stuttgart DAR **75**, 305
[50]OLG Frankfurt NJW **73**, 815
[51]OLG Oldenburg BA **81**, 373
[52]OLG Frankfurt VM **77**, 30

Schon nach dem Gesetzeswortlaut ist es nicht möglich die Sperre auf bestimmte Zeiten[54], Fahrorte[55] und Einsatzzwecke[56] zu beschränken. Ebensowenig ist es möglich, bestimmte Fahrrouten von der Sperre, Dienstfahrzeuge im Einsatz[57] oder bestimmte Arten von Fahrten, wie Transporte einer bestimmten Art[58] auszunehmen.
Hierauf hat der Verteidiger insbesondere zu achten, wenn sein Mandant zum Beispiel beruflich seine Fahrerlaubnis benötigt. Ein Antrag dahingehend, Fahrzeuge einer Firma auszunehmen oder nur zu beruflichen Zwecken oder Fahrrouten würde abgewiesen. Der Verteidiger muß versuchen, Kraftfahrzeugarten zu benennen, auf welche der Mandant beruflich angewiesen ist[59].
Möglich ist es zum Beispiel einen Traktor als Fahrzeugart zu benennen[60].

Besondere Umstände i.Sd. § 69a II StGB

Aus dem Gesetzeswortlaut des § 69a Abs. II StGB ergibt sich, dass besondere Umstände vorliegen müssen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel nicht gefährdet wird. Der Zweck der Maßregel ist der Schutz der Allgemeinheit vor Kraftfahrern mit Eignungsmängeln. Es wird geprüft, ob trotz der durch den Eignungsmangel bejahten Gefahr diese nicht so groß ist, dass zu verantworten ist, dass der Täter die bestimmte Fahrzeugart auch während der Sperrfrist führt.
Bei der Prüfung, ob ein besonderer Umstand vorliegt, wird vor allem auf die potentielle Gefährlichkeit abgestellt.
Allein der Umstand, dass der Täter die Tat im Privatbereich beging während er eine Ausnahme für das berufliche Führen von Fahrzeugen begehrt, reicht nicht aus[61].
Häufig wird eine Ausnahme erwogen, wenn von der Fahrzeugart eine geringere Gefahr zu erwarten ist[62]. Dies wird damit begründet, dass aufgrund geringerer Höchstgeschwindigkeit, oder aufgrund Schwerfälligkeit die Gefahr geringer sei.
Anders als bei der Frage, ob eine Fahrzeugart vorliegt, müssen bei der Prüfung der besonderen Umstände auch Fahrzeiten, Fahrstrecke, Umstände des Einsatzes und zum Beispiel Frage der Eigentumsverhältnisse an dem Fahrzeug Berücksichtigung finden. Ebenfalls die Umstände der Tat können hier eine Rolle spielen. Hat ein Fahrer auf einer privaten Fahrt mit seinem privaten Fahrzeug ein Trunkenheitsdelikt begangen, so kann es durchaus sein, dass er beruflich ein vorbildlicher Kraftfahrer ist und in diesem Bereich niemanden gefährdet.
Wird das Fahrzeug nur in einem eng begrenzten Bereich eingesetzt, so geht von dessen Führen eine geringe Gefahr aus. Dies kann bei Baumaschinen der Fall sein, wenn diese nur kurz auf der Fahrbahn geführt werden oder bei Landmaschinen, wenn diese nur über Feldwege oder wenig befahrene Straße geführt werden.

---

[53]OLG Hamm NJW **71**, 1193; OLG Frankfurt NJW **73**, 815; AG Hamburg MDR **87**, 605; OLG Stuttgart DAR **75**, 305
[54]OLG Hamm NJW **71**, 1193; OLG Düsseldorf ZfS **83**, 351
[55]OLG Hamm NJW **71**, 1193; BayObLG VRS **66**, 445)
[56]OLG Celle DAR **96**, 64
[57]OLG Oldenburg BA **81**, 373
[58]OLG München NJW **92**, 2777; OLG Celle DAR **96**, 64
[59]vgl. OLG Hamm NJW **71**, 168; OLG Hamm VRS **62**, 124
[60]AG Wittmund DAR **87**, 392
[61]BayObLG NstZ 86, 401; OLG Hamm NJW 71, 1618; OLG Karlsruhe VRS 63, 200; OLG Koblenz BA 89, 294; OLG Düsseldorf VRS **66**, 42; OLG Köln VRS **68**, 278
[62]BayObLG VRS **63**, 271; OLG Karlsruhe VRS **63**, 200; LG Osnabrück ZfS **98**, 273

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das seitens vieler Verteidiger auch bei Frage der Ausnahme von der Sperre vorgebrachten Argument, es läge eine wirtschaftliche Härte durch die Entziehung der Fahrerlaubnis für den Täter vor, an der Sache vorbeigeht.

In der Praxis haben sich Fälle herausgebildet, bei denen häufiger eine Ausnahme diskutiert wird:

Unproblematischer sind die Fälle, dass Fahrzeugarten mit geringer Gefahr ausgenommen werden sollen. Häufig sind dies Traktoren. Wegen der geringen Geschwindigkeit und des Einsatzes außerhalb stark befahrener Straßen geht von ihnen eine geringe Gefahr aus.
Aber auch bei Traktoren oder ähnlichen Fahrzeugen können schon Unterschiede gemacht werden. Der Verteidiger muß hier schauen, welcher Fahrerlaubnisklasse der Traktor unterliegt, dass der Täter führen will (Klasse T oder L). Hieraus ergibt sich auch meist, wie stark diese Fahrzeuge auf Straßen eingesetzt werden. Nicht nur, dass der Verteidiger entsprechend die Fahrzeugart benennen muß, er muß auch entsprechend darstellen, warum bei der entsprechenden Fahrzeugklasse bei diesem Tätern eine nur geringe Gefährdung ausgeht.

Eine andere Gruppe stellen Berufskraftfahrer dar, die als Ausnahme begehren, die beruflichen Fahrzeugarten fahren zu dürfen.
Gerade bei LKW und Bussen greift das Argument der fahrzeugbedingten geringen Gefahr nicht.

Wie erlangt der Täter seine beschränkte Fahrerlaubnis

Zunächst ist es Sache des Verteidigers, seinen Mandanten aufzuklären, dass er mit Rechtskraft des Urteils gar keine Fahrerlaubnis mehr hat. Es ist dann rechtskräftig ausgesprochen, dass die Fahrerlaubnis entzogen ist. Es ist lediglich die Sperre eingeschränkt, d.h. die Verwaltungsbehörde kann entsprechend der Ausnahme eine neue Fahrerlaubnis erteilen. Der Täter muß bei der Fahrerlaubnisbehörde eine entsprechende Fahrerlaubnis beantragen, die jedoch wie im Urteil ausgesprochen auf die ausgenommene Fahrzeugart beschränkt ist. Erst nach der Erteilung ist der Täter berechtigt, die ausgenommenen Fahrzeugarten zu führen – vorher nicht. Der Täter muß sich bewußt sein, dass er vorher ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis führt, also eine Straftat nach § 21 StVG begeht.

Nachträgliche Ausnahmebewilligung

Möglich ist es auch nach Rechtskraft des entziehenden Urteil einen Antrag auf eine Ausnahmebewilligung nach § 69a Abs. II StGB zu stellen. Jedoch ist dieser Antrag frühestens möglich, wenn die Sperre drei Monate bestanden hat bzw. in der Fällen des Abs. 3 (verlängerte Mindestsperre) 1 Jahr gedauert hat. Wegen der Fristberechnung und der Einrechnung wird auf den Abschnitt „vorzeitige Aufhebung der Sperre“ verwiesen.

Vorzeitige Aufhebung der Sperre, § 69a Abs. VII StGB

Wenn die Annahme begründet ist, dass der Verurteile nicht mehr ungeeignet ist, kann ein Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Sperre nach § 69a Abs. VII StGB gestellt werden. Dieser Antrag kann frühestens bei einer Dauer der Sperre von 3 Monaten bzw. bei einer nach Abs. III verlängerten Mindestsperre einen Jahr gestellt werden.

In diese Mindestzeit wird unter der Maßgabe des § 69a Abs. V S. 2 und Abs. VI die vorläufige Maßregel eingerechnet.

Liegen neue Tatsachen vor, welche die Überzeugung begründen, der Täter sei nicht mehr ungeeignet, so kann auch bei einer zeitlich unbeschränkten Sperre (§69a Abs. I S. 2 StGB) die Sperre vorzeitig aufgehoben werden[63].

Es empfiehlt sich den Antrag einige Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen, damit die Verkürzung zum früheste möglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Hier ist auch berücksichtigen, dass das Gericht evtl. noch Ermittlungen anstellen muß, um die nicht mehr vorliegende Ungeeignetheit beurteilen zu können. Jedoch kann die Sperre nicht vor Ablauf der Mindestfrist aufgehoben werden[64].

Zuständig für die vorzeitige Aufhebung ist das Gericht des ersten Rechtszuges. Dieses entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Antragstellers durch Beschluss (§§ 462 Abs. 1, Abs. 2, 462a Abs. 2, 463 Abs. 5 StPO).

Aus dem argumentum a maiore ad minus kann das Gericht auch die vorzeitige Aufhebung der Sperre auf bestimmte Fahrzeugarten beschränken[65]. Wenn das Gericht schon unterschiedliche Sperrfristen für unterschiedliche Fahrzeugarten im Urteil aussprechen kann (s. oben), dann muß dies auch für die nachträgliche Verkürzung der Sperrfrist gelten.

Seitens der Verteidigung werden häufig Argumente vorgetragen, die gänzlich ungeeignet sind, die Sperre vorzeitig aufzuheben.
Bei der Frage, welche Argumente das Gericht bei der Frage, ob die Sperre vorzeitig aufgehoben werden kann, muß man sich bewußt machen, dass zum einen nur Tatsachen zu berücksichtigen sind, die die begründete Erwartung rechtfertigen, der Täter sei nicht mehr ungeeignet. Vor allem muß es sich um neue Tatsachen handeln. Dies sind Tatsachen, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder beim Strafbefehl bei dessen Erlaß dem Gericht noch nicht bekannt waren[66].
Die häufig gebrachte Erklärung, die Sperre habe doch schon einige Zeit angedauert und den Tätern beruflich und privat hart getroffen, ist neben der Sache. Es handelt sich weder um neue Tatsachen noch um solche, die den Wegfall der Ungeeignetheit belegen können. Die Tatsache ist schon allein deshalb nicht neu, weil Nachteile im Zusammenhang mit dem Entzug der Fahrerlaubnis beabsichtigt sind und daher schon bei Urteilserlaß bekannt waren.
Die harten Auswirkungen bilden primär keinen Beleg dafür, dass nunmehr die Ungeeignetheit nicht mehr vorliegt. Das Argument kann höchstens mittelbar Berücksichtigung finden. Nämlich dann, wenn diese persönliche Härte zu einem Umdenken beim Antragsteller führte und dies Umdenken neu ist. Dann ist aber das Umdenken die im übrigen neue Tatsache und die Belastung „nur“ der Anstoß für dies Umdenken[67]. Insofern ist auch die seit dem Urteil verstrichene straffreie Zeit keine Tatsache, die angetan ist, den Wegfall der Ungeeignetheit zu begründen[68].

---

[63]OLG Düsseldorf NZV **81**, 477; OLG Koblenz VRS **66**, 446
[64]AG Öhringen NJW **77**, 447
[65]Hentschel Kap. 16A Rz. 198
[66]OLG München NJW **81**, 2424; OLG Düsseldorf NZV **91**, 477; LG Hof NZV **01**, 92; Tröndle/Fischer § 69a Rz. 15
[67]OLG Koblenz VRS **65**, 362; OLG Koblenz VRS **68**, 353; OLG Düsseldorf VRS **66**, 347; ähnlich, jedoch nicht so ausdrücklich Hentschel Kap. 16A Rz 192f
[68]OLG München NJW **810** ??,2424; OLG Düsseldorf NZV **91**, 477; a.A. OLG Düsseldorf VRS **63**, 273

Eine Tatsache, die geeignet sein kann, den Wegfall der Ungeeignetheit erwarten zu lassen, ist nach heute nicht mehr angezweifelter Meinung die Teilnahme an einer Nachschulung, einem Aufbauseminar für alkoholauffällige Kraftfahrer[69]. Jedoch muß der Verurteile die Inhalte des Seminars auch für sich umgesetzt haben, damit das Gericht von einem Wegfall der Ungeeignetheit ausgehen kann. Auch wenn es sich empfiehlt, bei dem zuständigen Gericht vorher nachzufragen, ob und in welchem Umfang das Seminar berücksichtigt wird, so ist ein Argument für die Anerkennung, dass der Gesetzgeber in der FeV wie bereits oben angeführt die Seminarteilnahme als geeignete Maßnahme ausdrücklich anerkannt hat.

Des weiteren muß es sich um eine neue Tatsache handeln. Also eine solche, die das Gericht bei der Entscheidungsfindung nicht kannte. Die Folgen der Entziehung der Fahrerlaubnis sind aber eine vom Gesetz beabsichtigte Härte. Diese werden vom Gericht bei der Bemessung der Sperre berücksichtigt. Neu kann eine Härte nur dann sein, wenn das Gericht nicht davon ausgehen konnte, dass die Belastung so stark wird.
Nachteile, die nicht über das „Normalmaß“ hinausgehen, sind schon keine neuen Tatsachen[70].

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Verkürzung der Sperrfrist ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (§ 463 Abs. V StPO).

Rechtmittel

Berufungseinlegung einzig mit dem Ziel des Wegfalles der Sperre wegen der Dauer der vorläufigen Maßregel

Teilweise wird Berufung allein deshalb eingelegt, weil bis zur Berufungshauptverhandlung die Dauer der Sperre abgelaufen ist, wie sie vom Gericht erster Instanz ausgeurteilt wurde. Also die Zeit abgelaufen ist, die das erstinstanzliche Gericht als voraussichtliche Dauer der Ungeeignetheit ansah.
Eine Berufungseinlegung allein mit dieser Motivation Ziel, kann riskant sein. Die Überlegung, welche dahinter steht ist, dass der Täter erreichen will, dass das Berufungsgericht nur wegen der Dauer der vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung von einer Sperre absieht.
Die Überlegung geht m.E. an der Sache vorbei. Das Berufungsgericht prüft genau wie das erstinstanzliche Gericht, ob der Täter nicht mehr ungeeignet ist. Allein die Dauer einer vorläufigen Maßregel läßt jedoch die Ungeeignetheit nicht entfallen.
Kommt das Gericht jedoch dahin, die Ungeeignetheit weiterhin zu bejahen, so kann es die Mindestsperre des § 69a Abs. IV StGB nicht unterschreiten. Für den Täter heißt dies, dass, obwohl die Sperre ggf. abgelaufen wäre, hätte er keine Berufung eingelegt, das Berufungsgericht eine Mindestsperre aussprechen muß, wenn es weiter die Ungeeignetheit bejaht. Hierin liegt auch kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.
Eine solche Berufungseinlegung birgt auch eine weitere Gefahr. Nach Ansicht des LG Berlin[71] ist eine solche Berufungseinlegung rechtsmißbräuchlich[72].
Dem Mandanten kann nur von einem solchen Vorgehen abgeraten werden.

---

[69]OLG Düsseldorf VRS **66**, 347; LG Hof NZV **01**, 92; AG Gummersbach DAR **96**, 471
[70]LG Kassel DAR **92**, 32
[71]LG Berlin VRS **49**, 276
[72]a.A. Geppert ZRP **81**, 85, 89

Verschlechterungsverbot

Wenn nur der Mandant ein Rechtsmittel gegen ein Urteil eingelegt hat, darf das Urteil in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Mandanten abgeändert werden (§ 331 StPO). Rein faktisch können sich bei einem Entzug der Fahrerlaubnis für den Mandanten Nachteile ergeben.

Berufungsverfahren (Verschlechterungsverbot)

Das Verschlechterungsverbot gilt nach § 331 StPO auch bezüglich der Führerscheinmaßnahme. Das Berufungsgericht kann keine längere Sperre aussprechen. Aber rein faktisch kann sich die Dauer der Sperrfrist verlängern. Da die faktische Verschlechterung nicht aus dem Urteiltenor sondern dem Gesetz folgt, findet § 331 StPO jedoch keine Anwendung.
Ohne gegen das Verschlechterungsverbnot zu verstoßen, kann das Berufungsgericht die gleiche Sperre ausurteilen[73]. Da diese ab Rechtskraft des Urteils gilt, verlängert sich die Dauer des Führerscheinentzuges, wenn dieser vorläufig entzogen wurde. Dies ergibt sich daraus, dass es keine Anrechnungsvorschrift für die Zeit zwischen dem angefochtenem Urteil und der Hauptverhandlung des Berufungsverfahrens gibt. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus, da keine planwidrige Regelungslücke vorliegt.
Dies gilt auch dann, wenn die Sperrfrist abgelaufen wäre, hätte der Täter keine Berufung eingelegt[74]. Dieser Gefahr muß sich der Mandant bewußt sein, wenn er Berufung einlegt. Jedoch darf das Rechtsmittelgericht diese faktische Verlängerung nicht dazu mißbrauchen, eine Rechtsmittelrücknahme zu erzwingen.

Revision (Verschlechterungsverbot)

Es liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor, wenn das Revisionsgericht das vorinstanzliche Urteil aufhebt und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweist. Auch dies kann ohne Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot die vorherige Sperrfrist bestätigen, sofern der Eignungsmangel fortbesteht und die Dauer der Sperrfrist erwarten läßt, dass der Täter nur innerhalb dieser die Eignung wieder erlangt[75]. Die Sperrfrist beginnt auch in diesem Fall mit Rechtskraft des Urteils.

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Erlaß/Aufhebung des Beschlusses

Im vorbereitenden Verfahren ist das Amtsgericht sachlich für den Erlaß des Beschlusses über die Entziehung der Fahrerlaubnis zuständig[76]. Dies gilt unabhängig davon vor welchem Gericht Anklage erhoben würde.
Antragsbefugt ist die Staatsanwaltschaft[77].

---

[73]BayObLG DAR **74**, 177; OLG Naumburg ZfS **00**, 554; OLG Koblenz VRS **69**, 130
[74]OLG Hamm MDR **78**, 332; OLG Hamm VRS **69**, 221; OLG Frankfurt DAR **92**, 187
[75]OLG Karlsruhe NJW **75**, 455; OLG Hamm MDR **73**, 777; OLG Hamm VRS **53**, 342
[76]LG Siegen NJW **55**, 274; LG München NJW **63**, 216

Nach Anklagerhebung ist nach dem jeweiligen Verfahrensstand das mit der Sache befaßte Gericht zuständig[78].
Auch für die Aufhebung des Beschlusses verbleibt es bei dieser Zuständigkeit.

Örtliche Zuständigkeit

Sofern sich der Beschuldigte noch im Besitz des Dokumentes befindet, ist für den Erlaß des Beschlusses das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorzunehmen ist[79].
Wurde der Führerschein bereits beschlagnahmt oder sichergestellt, ist örtlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Beschlagnahme/Sicherstellung erfolgte[80].
Wurde Anklage erhoben, ist mit der Sache befaßte Gericht zuständig[81].

Rechtliches Gehör

Nach § 33 Abs. III StPO ist der Beschuldigte vor Erlaß des Beschlusses – auch der vorläufigen Maßregel – anzuhören. Hiergegen wird häufig verstoßen. Die Staatsanwaltschaft beantragt beim zuständigen Gericht den Erlaß des Beschlusses mit dem Hinweis, die Akten direkt nach Beschlussfertigung wieder zurückzusenden, um den Beschluss selbst zuzustellen. Begründet wird dies damit, da durch eine vorherige Anhörung der Zweck der Strafverfolgungsmaßnahme gefährdet würde.
Dies ist schlicht ein fehlerhaftes Vorgehen. Aus dem Gesetz ergibt sich, dass dem Beschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren ist[82]. Nur im Falle des § 33 Abs. IV StPO kann hiervon abgehsehen werden. Hiernach kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn der Zweck der Anordnung gefährdet würde (§ 33 Abs. IV StPO).

„Dringende Gründe für die Annahme“

Nach § 111a Abs. 1 S. 1 StPO müssen dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird. Obwohl dieser Gesetzteswortlaut so eindeutig ist, wird er selten beachtet. Dringende Gründe sind mehr als ein Anfangsverdacht oder ein genügender Anlaß. Es muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Verurteilung und ebenso eine Wahrscheinlichkeit für die Anordnung der Maßregel bestehen[83].

Beschränkung der vorläufigen Entziehung auf bestimmte Fahrzeugarten.

Bei der Sperrfrist nach § 69a StGB wurde bereits aufgezeigt, dass von der Sperre bestimmte Fahrzeugarten ausgenommen werden können. Bei der vorläufigen Entziehung ist es ebenfalls möglich von dieser bestimmte Fahrzeugarten auszunehmen. Diese Möglichkeit sieht § 111a Abs. 1 S.2 StPO ausdrücklich vor. Zu den Voraussetzungen wird auf obige Ausführungen verwiesen.

---

[77]LG Gera NStZ-RR **96**, 235
[78]OLG Hamm NJW **69**, 149; OLG Düsseldorf NZV **92**, 202
[79]LG Zweibrücken NZV **94**, 293; AG Gmünden DAR **78**, 25; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 111a Rz. 7
[80]LG Zweibrücken NZV **94**, 293; LG Braunschweig DAR **75**, 132
[81]Kleinknecht/Meyer-Goßner § 111a Rz. 7
[82]LG Mainz NJW **68**, 414; Dahs jun. NJW **68**, 414; Kleinknecht / Meyer-Goßner § 111a Rz. 6
[83]BVerfGE VRS **90**, 1; Schäfer in Löwe/Rosenberg § 111a Rz. 13

Anders als bei § 69a StGB sieht § 111a Abs. 1 S. 2 StPO vor, daß von der Entziehung bestimmte Fahrzeugarten ausgenommen werden können. Dies bedeutet, dass die Fahrerlaubnis in dem Umfang der Ausnahme Gültigkeit behält. Der Beschuldigte muß also keine neue Fahrerlaubnis beantragen. Da jedoch der Führerschein als Dokument eingezogen wird, muß der Beschuldigte ein neues Dokument (Führerschein) mit Eintragung der Ausnahmen beantragen. Auf dessen Erteilung hat er bis Rechtskraft der Entscheidung der Hauptsache einen Rechtsanspruch[84].

Zeitpunkt des Wirksamwerdens

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wird mit dessen Bekanntgabe i.S. § 35 StPO wirksam[85].
Nach § 35 Abs. 1 StPO wird die in Anwesenheit des Beschuldigten ergangene Entscheidung mit dessen Verkündung wirksam.
Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Anschluss an das in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Urteil verkündet wird[86].
Meist wird der Beschluss jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren erlassen. Diesem ist dem Beschuldigten formlos mitzuteilen (§ 35 Abs. II StPO). Einer förmlichen Zustellung bedarf es nicht. Die formlose Mitteilung bedarf der Schriftform[87]. Ungenügend ist daher die mündliche Mitteilung durch Dritte, mag dies die Polizei oder der Verteidiger sein[88].

Aufhebung der vorläufigen Entziehung

Nach § 111a StPO ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder das Gericht die Fahrerlaubnis nicht entzieht.
Das Nichtentziehen der Fahrerlaubnis im Urteil verlangt keine Prognose, dass der Angeklagte wieder geeignet ist. Wird im Urteil keine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, so ist zwingend die vorläufige Maßregel aufzuheben. Das Gesetz meint hier nicht rechtskräftige Urteile, denn mit Rechtskraft des Urteils entfällt die vorläufige Maßregel[89].
Vor Rechtskraft darf nach Rechtsmitteleinlegung eine erneute vorläufige Entziehung nur angeordnet werden, wenn neue Tatsachen vorliegen, die die endgültige Entziehung erwarten lassen[90].
Wird hingegen im Urteil die Entziehung endgültig angeordnet, so erlischt mit Rechtskraft die Anordnung ohne weiteres. Es bedarf keiner besonderen Aufhebung[91].

Dies wird insbesondere für den Fall der **überlangen Verfahrensdauer** diskutiert, ob eine Maßregel oder die vorläufige Anordnung aufzuheben ist. Allein die Dauer eines Verfahrens führt jedoch nicht dazu, dass nunmehr die Ungeeignetheit wegfallen sein kann[92]. Die Verfahrensdauer muß so auf den Beschuldigten eingewirkt haben, dass der Eignungsmangel

---

[84]VG Mainz NJW **86**, 158
[85]OLG Köln NZV **91**, 360; OLG Stuttgart VRS **79**, 303
[86]Schäfer in Löwe/Rosenberg § 111a Rz. 57
[87]OLG Hamm VRS **57**, 125
[88]OLG Hamm VRS **57**, 125; OLG Stuttgart VRS **79**, 303
[89]BVerfG NJW **95**, 124; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 111a Rz. 13
[90]BVerfG NJW **95**, 124; OLG Karlsruhe NJW 60, 2113
[91]Schäfer in Löwe/Rosenberg § 111a Rz. 29
[92]Kleinknecht/Meyer-Goßner § 111a Rz. 10; Hentschel Kap. 16A Rz. 284

weggefallen ist. Dies kann bei einem Zusammenwirken der Verfahrensdauer mit einem Aufbauseminar zu bejahen sein[93].
Die Dauer des Verfahrens spielt insbesondere in Berufungsverfahren eine Rolle. Die Berufungsinstanz ist eine Tatsacheninstanz. Die Kammer hat zu prüfen, ob im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ein Eignungsmangel noch vorliegt. Verneint sie dies, kann keine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden. Steht bereits vorher schon fest, dass der Eignungsmangel wegfallen ist, ist die Anordnung aufzuheben. Durch die Maßregel hat das erstinstanzliche Gericht eine Erwartung ausgedrückt, wie lange die Ungeeignetheit voraussichtlich andauern wird. Diese Erwartungshaltung wird in der Dauer der Sperre kundgetan. Wenn diese voraussichtliche Dauer erreicht ist, besteht Grund zu der Annahme, dass der Maßregelzweck erreicht ist.
Es liegt jedoch kein Automatismus vor, demnach bei Ablauf der Sperre die Maßregel aufzuheben ist. Es bedarf der Prüfung, ob zu erwarten ist, dass im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung Ungeeignetheit vorliegt[94].

Ablauf der Sperre während des Revisionsverfahrens

Wurde die vorläufige Entziehung angeordnet, kann es vorkommen, dass bei Einlegung der Revision die Revisionsentscheidung zeitlich erst nach dem Ablauf der durch das Tatsachengericht ausgeurteilten Sperrfrist fällt.
Die überwiegende Meinung sieht hierin keinen Grund die vorläufige Anordnung aufzuheben[95].

Beschwerde

Mögliches Rechtsmittel gegen den Beschluss der Anordnung ist die Beschwerde nach § 304 StPO.
Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde als begründet, so erläßt es die erforderliche Entscheidung (§ 309 Abs. II stopp). Eine „Zurückverweisung“ ist ausgeschlossen[96]. Dies gilt unabhängig davon, warum die Beschwerde begründet ist.
Ist nach Beschwerdeeinlegung mit der Hauptsache ein anderes Gericht befaßt, so ist das ursprünglich als Beschwerde gefaßte Begehren als Antrag auf Behandlung des Begehrens im Sinne des Beschwerdevorbringens zu behandeln[97]. Dies bedeutet, dass die darauf ergehende Entscheidung mit der Beschwerde angreifbar ist, da sie keine Beschwerdeentscheidung ist.

Ein Antrag aus Aussetzung der Vollstreckung bis zur Beschwerdeentscheidung entsprechend § 307 Abs. 2 StPO ist abzuweisen. Dieser Antrag entspricht dem eigentlichen Begehren der Beschwerde, da mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung erreicht würde, dass die Fahrerlaubnis wieder auflebt[98]. Die Wirkung der vorläufigen Entziehung tritt nämlich nicht durch Vollstreckung ein sondern kraft Gesetz.

---

[93]LG Hanau DAR **80**, 25
[94]OLG München DAR **75**, 132; OLG Düsseldorf NZV **99**, 389
[95]OLG Naumburg BA **00**, 378; OLG Düsseldorf VRS **98**, 190; OLG Stuttgart VRS **63**, 363; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 111a Rz. 12
[96]OLG Karlsruhe VRS **68**, 30; Schäfer in Löwe/Rosenberg § 111a Rz. 87
[97]OLG Düsseldorf VRS **99**, 203; Schäfer in Löwe/Rosenberg § 111a Rz. 90
[98]LG Köln ZfS **84**, 29; Schäfer in Löwe/Rosenberg § 111a Rz. 86

Sicherstellung und Beschlagnahme

Von Sicherstellung wird gesprochen, wenn der Beschuldigte mit der Inverwahrnahme einverstanden ist. Von Beschlagnahme dann, wenn er der Maßregel widerspricht. Rechtsgrundlage der Beschlagnahme sind §§ 94 Abs. III, 98 StPO.
Ist der Führerschein Inverwahrnahmt oder beschlagnahmt worden, so macht sich der Beschuldigte nach § 21 StVG strafbar, wenn er trotzdem im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt.
Der Führerschein muß jedoch körperlich weggenommen oder gegeben worden sein, damit die Beschlagnahme wirksam ist. Die bloße Verkündigung der Beschlagnahme reicht im Gegensatz zu einem Beschluss nach § 111a StPO nicht aus[99].
Die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder Hilfsbeamte setzt Gefahr im Verzug voraus. Hier kommt weniger die Gefahr in Betracht, dass der Beschuldigte den Führerschein beiseiteschafft, als die Gefahr, die durch drohende weitere Straftaten, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führen können. Ausreichend kann auch die Gefahr der erheblichen Verletzung von Verkehrsvorschriften sein[100].
Meist wird die Beschlagnahme bei Regelentziehungen i.S.d. § 69 Abs. 2 StGB vorliegen. Fraglich ist, ob dieser Gefahrverdacht auf Tatsachen gestützt werden muß, aus denen sich die Gefährdung ergibt. Dies muß zu bejahen sein, da auch sonst verlangt wird, dass die Wiederholungsgefahr tatsachenbegründet ist.
Jedoch ist Prüfungsmaßstab die Einschätzung des Beschlagnahmenden im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung. Die Beurteilung unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung[101].

Wenn der Führerschein Inverwahrsam genommen wurde, der Beschuldigte also mit der Maßregel einverstanden war, so bedarf es keiner gerichtlichen Bestätigung, so lange der Beschuldigte nicht (später) ausdrücklich Widerspruch einlegt.
Im Falle des Widerspruchs ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung zu beantragen (§98 Abs. 2 StPO). Alleindings ist die Verletzung der Frist folgenlos[102].

---

[99] OLG Schleswig VRS **34**, 460; OLG Stuttgart VRS **79**, 303
[100] BGH NJW **69**, 1308; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 111a Rz. 15; Schäfer in Löwe/Rosenberg § 111a Rz. 63
[101] OLG Stuttgart NJW **69**, 760; OLG Köln NJW **68**, 666
[102] KG VRS **42**, 210